

Annahmerichtlinien zur Kraftfahrzeugversicherung

- Stand 09/2024 -

1. Haftpflichtversicherung					
Für folgende Risiken kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden:		Normaltarif	Kleinflotten	Agrarflotten	
Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland		•	gem. WKZ- Auswahlliste	gem. WKZ- Auswahlliste	
Versicherbar sind auch folgende besondere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Sonderausstattung:					
Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen		•	-	•	
Sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge		•	-	-	
Pkw: Eigenbau oder Fabrikate, die keine Hersteller- und Typschlüssel im Fahrzeugschein ausweisen		0	-	-	
Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gemäß AKB)		0	0	0	
Leistungsgesteigerte Fahrzeuge (gegen Zuschlag)		0	0	0	
2. Teil- und Vollkaskoversicherung					
Für folgende Risiken kann eine Teil-/bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden:		Normaltarif	Kleinflotten	Agrarflotten	
Fahrzeuge mit hohem Neuwert	Neuwert in Euro				
Campingfahrzeuge (Wohnmobil)	bis 150.000	•	•	•	
Krafträder / Trikes / Quads	bis 30.000	•	•	•	
Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr)	bis 200.000	•	•	•	
Landwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 200.000	•	•	•	
Omnibusse	bis 200.000	•	-	-	
Personenkraftwagen (Pkw)	bis 150.000	•	•	•	
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge	bis 150.000	•	-	•	
Young- / Oldtimer	bis 150.000 Marktwert	•	-	-	
Anhänger	bis 75.000	•	•	•	
Wohnwagenanhänger	bis 75.000	•	-	-	
Versicherbar sind auch folgende besondere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Sonderausstattung:					
Besondere Fahrzeuge					
Pkw: Eigenbau oder Fabrikate, die nicht im Typklassenverzeichnis sind (z.B. Exoten)		0	0	0	
Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gemäß AKB)	0	0	0	
Sonderausstattung Anschaffungswert in Euro					
Sonderausstattungen Pkw (nachträglich eingebaut)	unbegrenzt	•	•	•	
Sonderausstattungen bei sonstigen Fahrzeugen	bis 25.000	•	•	•	
	ı	ı	73-602-0924	- Seite 1 von 3	

Leistungsgesteigerte Fahrzeuge			
bei mehr als 10 % Leistungssteigerung (gegen Zuschlag)	0	0	0
WerkstattBonus			
Folgende Fahrzeuge können über den Werkstattbonus versichert werden:			
Personenkraftwagen (WKZ 112)	•	•	•
alle sonstigen Fahrzeuge	-	-	-

• = Annahme

O = Anfragepflichtig

- = nicht versicherbar

3. Einzeltarifgeschäft

Folgende Branchen und Fahrzeugarten sind direktionsanfragepflichtig

- a) Busunternehmen
- b) ausliefernde Gastronomie
- c) Speditionen und sonstige Transportunternehmen
- d) Selbstfahrervermietfahrzeuge Pkw (WKZ 163); Selbstfahrervermiet-Campingfahrzeuge (WKZ172); Selbstfahrervermiet-Lastkraftwagen bis 3,5t zulässige Gesamtmasse (WKZ 272); Selbstfahrervermiet-Lastkraftwagen über 3,5t zul. Gesamtmasse (WKZ 372), Selbstfahrervermiet-Anhänger (WKZ 572); Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5t im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 261); Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5t im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 361), Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 411); Anhänger im gewerblichen Güterverkehr (WZK 591)

4. Nicht versicherbare Risiken

- 1. Kfz mit Ausfuhrkennzeichen
- 2. Kaskoversicherung ohne Kfz-Haftpflicht
- 3. Vorversicherung durch SV nach §§ 37/38 VVG gekündigt
- 4. Von einer anderen Gesellschaft gekündigt (Kasko)
- 5. Kurzzeitkennzeichen mit Auslandsadresse
- 6. nicht zugelassene Wohn- und Campingfahrzeuge
- 7. Kurzfristige Voll-/Teilkasko-/Insassenunfallversicherung
- 8. Amerikanische Kennzeichen mit deutschem Format
- 9. Schutzbriefversicherung-Solo
- 10. Ausländisches Kennzeichen

5. Auslandsvorversicherungen

- 5.1 Originalbescheinigungen über schadenfreie Zeiten von einem ausländischen Versicherer werden nur aus EU-Staaten, der Schweiz, den USA und Großbritannien anerkannt (kein Rechtsanspruch, es findet eine Einzelprüfung statt).
- 5.2 Gemäß unseren Tarifbedingungen können wir nur die Bescheinigung eines ausländischen Vorversicherers anerkennen, der seine Einstufung nach dem in Deutschland üblichen "Bonus-Malus-System" vornimmt.

Dieses System sieht bei schadenfreiem Verlauf eine Besserstufung und bei schadenbelastetem Verlauf eine Schlechterstufung vor.

6. Young-/Oldtimertarif

6.1 **Fahrzeuge mit einem historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen)** können ausschließlich über unseren Oldtimertarif versichert werden. Im Rahmen der Kaskoversicherung gelten für diese Fahrzeuge folgende Voraussetzungen:

bei einem Marktwert bis 19.999 EUR bei einem Marktwert ab 20.000 EUR einen Selbstbewertungsbogen mit Fotodokumentation gemäß Anleitung ein Oldtimer-Kurzgutachten, erstellt von carexpert, classic-analytics, ClassicData,

DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV Süd oder

TÜV Nord AG.

Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein.

bei einem Marktwert ab 40.000 EUR ein detailliertes Wertgutachten, erstellt von carexpert, classic-analytics,

ClassicData, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV Süd oder

TÜV Nord AG.

Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein.

Youngtimer, die nicht mehr dem originalen bzw. originalgetreuen Zustand entsprechen, können nicht im Young-/Oldtimertarif versichert werden.

6.2 07er-Kennzeichen

Anfragepflicht besteht bei folgenden Risiken:

(Maßgeblich hierfür ist der ermittelte Wert aus dem Gutachten. Die Regelung aus 6.1 gilt auch für das 07er-Kennzeichen.)

Wagnisart	Marktwert
Pkw	ab 150.000 EUR
Krafträder	ab 25,000 FUR

Des Weiteren besteht im Rahmen der Garagenversicherung eine Anfragepflicht, wenn der Gesamtwert der Fahrzeuge 500.000 EUR übersteigt.

Werden noch weitere Fahrzeugarten, wie beispielsweise Traktoren oder Lkw, mit dem Wechselkennzeichen bewegt, dann wenden Sie sich zwecks Erstellung einer Tarifauskunft an den Fachbereich.

7. Klein-/Agrarflottentarif

Folgende Voraussetzungen müssen gemäß der Rahmenvereinbarung für den Kleinflottentarif erfüllt sein:

- 7.1 Firmenkunde bzw. landwirtschaftlicher Betrieb. Bei nicht eindeutigem Firmennamen (GmbH, OHG, usw.) ist der Nachweis durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. Berufsgenossenschaft keine Scheinfirmen (z.B. Photovoltaikanlagenbetreiber).
- 7.2 Fuhrparkgröße zwischen 3 und 50 Fahrzeugen. Es müssen mindestens 3 Motorfahrzeuge, davon min. 1 Pkw versichert werden.
- 7.3 **Es ist nicht möglich**, einzelne im Klein,- und Agrarflottentarif versicherbare Fahrzeuge **von der Rahmenvereinbarung auszunehmen.**Der gesamte Fuhrpark muss versichert werden.

7.4 Halter-/ VN-Trennung:

Im Kleinflottentarif für maximal 2 Geschäftsführerfahrzeuge möglich.

Nur im Agrartarif ist eine Halter-/VN-Trennung für Familienmitglieder möglich, die Fahrzeuge müssen aber unter der gleichen Anschrift zugelassen sein.

- 7.5 Generell keine abweichenden Beitragszahler sowie abweichende Postempfänger möglich.
- 7.6 Die aktuellen SF-Klassen bzw. die Anzahl der schadenfreien Jahre sind durch Kopien der letzten Beitragsrechnungen oder schriftlichen Nachweis der Vorversicherung zu belegen.
- 7.7 Die Herausnahme von Schadenfreiheitsrabatten nach der Ersteinstufung ist nicht möglich.

Folgende Branchen können nicht über den Kleinflottentarif versichert werden:

- a) Busunternehmen
- b) Ausliefernde Gastronomie
- c) Speditionen und sonst. Transportunternehmen (z. B. Mineralöl)

8. Nicht versicherbare Branchen

- a) Selbstfahrervermiet-Unternehmen
- b) Taxiunternehmen
- c) Kurier- und Paketdienste

9. Angebotsanfragen bei Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen

Bei Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen, ist die Angebotsanfrage ausschließlich an folgendes Gruppenpostfach zu senden:

E-Mail: kr-vertrieb@sparkassenversicherung.de

10. KFZ- Handel und Handwerkversicherung

Folgende Voraussetzung muss gemäß der Rahmenvereinbarung für einen Abschluss erfüllt werden:

Es muss eine Betriebshaftpflicht bei der SV bestehen oder zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgeschlossen werden.

11. Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den außereuropäischen Raum (Grüne Karte / IVK)

Eine Erweiterung ist generell anfragepflichtig.

Im Rahmen der Kaskoversicherung bieten wir für Länder außerhalb Europas generell keinen Versicherungsschutz an.